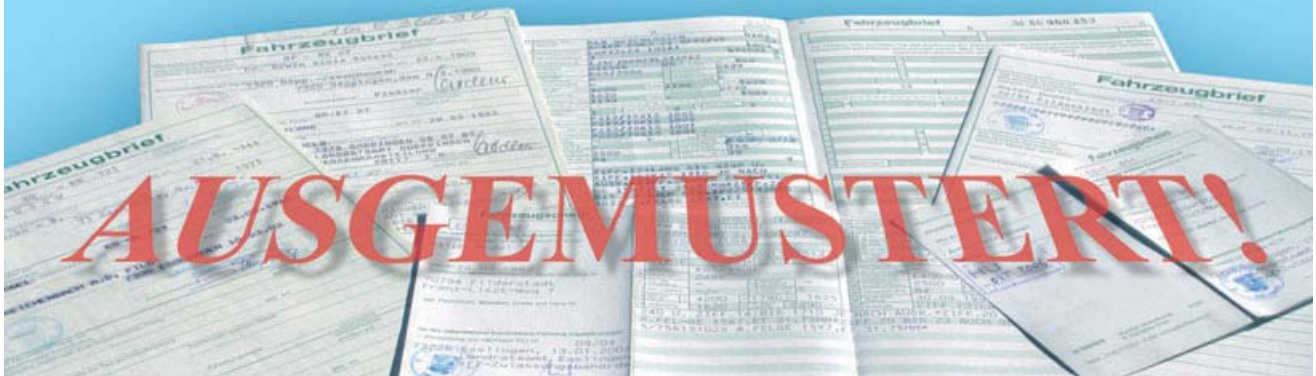


Neue Zulassungsbescheinigungen ab 1. Oktober 2005

Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) und
Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief)



Am 01.10.2005 werden Fahrzeugschein und Fahrzeugbrief durch die Zulassungsbescheinigung Teil I und II ersetzt. Durch diese Änderung wird die EU-Richtlinie 2003/127/EG zur Harmonisierung der Zulassungsdokumente für Kfz und ihrer Anhänger umgesetzt.

Von diesem Tag an wird jede Zulassungsbehörde die neuen Zulassungsdokumente ausstellen. Es handelt sich dabei künftig um die "Zulassungsbescheinigung Teil I", welche den Fahrzeugschein ersetzt, und die "Zulassungsbescheinigung Teil II" als Nachfolger des bisherigen Fahrzeugbriefes.

Warum neue Zulassungsbescheinigungen?

Die neuen Dokumente und ihre Einträge sind gegen Fälschungen abgesichert. Damit lässt sich ein wesentlicher Beitrag zur Eindämmung der Kraftfahrzeugkriminalität leisten. Die Vordrucke bestehen aus

einem einheitlichen Trägermaterial, das mit diversen eingearbeiteten sowie drucktechnisch aufgetragenen Sicherheitsmerkmalen versehen ist, zum Beispiel mit

- einem Wasserzeichen (stilisierter Adler)
- diversen sichtbaren und nicht sichtbaren fluoreszierenden Fasern bzw. Planchetten
- Mikroschriften
- nur unter UV-Licht sichtbarem Bundesadler.

Zusätzlich enthält die Zulassungsbescheinigung Teil I ein optisch-variables Element in Form eines Kinegrams. Es stellt ein weiteres Echtheitsmerkmal dar und kann von den Polizeibehörden maschinell kontrolliert werden. Weitere Absicherungen gegen Missbrauch bilden eindeutige Nummerierungen der Blankovordrucke und die von der Zulassungsbehörde aufgetragene Nummer, die sich mit der in den Fahrzeugregistern gespeicherten deckt. Bei Fahrzeugkontrollen durch die Polizei kann die Echtheit der Zu-

Zulassungsbescheinigungen über den Vergleich der Dokumentennummer mit der im Zentralen Fahrzeugregister gespeicherten überprüft werden.

Was ändert sich?

Für bereits zugelassene Fahrzeuge ändert sich zunächst nichts. Alte Dokumente behalten solange ihre Gültigkeit, bis die Ausstellung neuer Dokumente erforderlich wird. Wechselt ein Fahrzeug ab 1. Oktober 2005 den Halter, muss die neue Zulassungsbescheinigung Teil I und zugleich auch Teil II ausgestellt werden.

Welche Ausnahmen gibt es?

Die Ausnahme bilden zulassungsfreie Fahrzeuge (z.B. Leichtkrafträder, Bootsanhänger, Pferdeanhänger). Sie benötigen ausschließlich Teil I, auf Antrag kann für sie aber eine Zulassungsbescheinigung Teil II ausgestellt werden, wenn zum Beispiel im Rahmen der Finanzierung eines Fahrzeugs eine Sicherheit gefordert wird.

Die Zulassungsbescheinigungen für ein Fahrzeug müssen immer paarig sein, das heißt, ein Nebeneinander von alt und neu darf es in Bezug auf ein Fahrzeug nicht geben.

Die neuen Zulassungsbescheinigungen:

Teil I (Fahrzeugschein)

Diese Zulassungsbescheinigung dokumentiert die Zulassung zum Verkehr und stellt das Legitimationspapier bei Verkehrskontrollen dar. Es enthält die wichtigsten Angaben zum Fahrzeug. Auf bestimmte bisher ausgewiesene Einzeldaten wurde verzichtet. So wird beispielsweise nur eine der mit EG-Typgenehmigung, Allgemeiner Betriebserlaubnis bzw. Einzelgutachten genehmigten Bereifungen eingetragen. Es ist nicht erforderlich, dass diese Bereifung tatsächlich am Fahrzeug montiert ist. Dies gilt sowohl für die Auslieferung eines Neufahrzeugs als auch im späteren Gebrauch. Zulässig ist, dass innerhalb des Genehmigungsumfangs Rad-/Reifenkombinationen gewechselt werden können, ohne dass hierfür die Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I geändert werden muss.

Ihr GTÜ-Prüfingenieur informiert Sie gerne über die zulässige Bereifung an Ihrem Fahrzeug. Welche Rad-/Reifenkombinationen zulässig sind, kann auch bei



Fahrzeugherstellern erfragt, dem CoC (EG-Übereinstimmungsbescheinigung) oder der Betriebserlaubnis entnommen werden. Allerdings gilt nach wie vor: Alles was nicht genehmigt ist, muss mit einer Änderungsabnahme abgesegnet werden.

Teil II (Fahrzeugbrief)

In dieser Zulassungsbescheinigung, dem bisherigen Fahrzeugbrief, sind lediglich die Fahrzeugerkennungs- und Halterdaten aufgeführt. Die wesentlichen Änderungen sind:

- die Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) dient als Verfügungsberechtigungs-nachweis im Zulassungsverfahren,
- die Bescheinigung enthält statt bisher sechs nur noch zwei Haltereintragungen,
- das Format ändert sich zu DIN A4,
- alle Angaben sind ausschließlich auf der Vorderseite vorhanden.

Die Reduzierung auf zwei Halter- bzw. Zulassungseinträge erfordert bei der dritten Umschreibung eines Fahrzeugs das Erstellen einer neuen Zulassungsbescheinigung II. Ersichtlich sind dann nur noch der aktuelle Halter und die Anzahl sämtlicher vorheriger Fahrzeughalter. Es ist also ersichtlich, wie viele Vorbesitzer das gebrauchte Fahrzeug hat. Angaben über ehemalige Fahrzeughalter werden bereits seit Mitte 2003 im Zentralen Fahrzeugregister gespeichert. Auskünfte dazu gibt es im gesetzlich zulässigen Rahmen.

Was ändert sich bei der Gestaltung?

Bei der Gestaltung der Angaben in den neuen Dokumenten ändert sich folgendes. Alle Feldnamen werden nicht mehr im Klartext (z.B. Fahrzeug-Identifizierungsnummer) bezeichnet, sondern mit EU-einheitlichen Codes in den Zulassungsbescheinigungen dargestellt. Die Codes werden auf der Rückseite der Zulassungsbescheinigung Teil I erklärt.

Teil I (Fahrzeugschein)

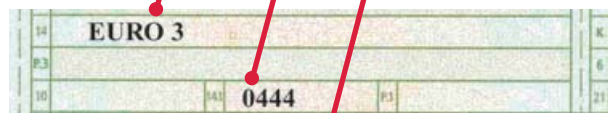
Angaben, die nur national von Bedeutung sind, werden durch andere, in Klammern dargestellte Nummerierungen kenntlich gemacht. Für die deutsche Zulassungsbescheinigung bestehen diese Codes aus Zahlen wie zum Beispiel

- (14) Bezeichnung der nationalen Emissionsklasse
- (14.1) Code zur nationalen Emissionsklasse
- (9) Anzahl der Antriebsachsen.

Teil II (Fahrzeugbrief)

Die in den Dokumenten enthaltenen EU-weiten Codes bestehen aus Buchstaben und gegebenenfalls aus Unternummern wie

- C.3.1 Name oder Firmenname
- C.3.2 Vorname
- E Fahrzeug-Identifizierungsnummer
- P.3 Kraftstoffart oder Energiequelle.



Zulassungsbescheinigung Teil I (bisheriger Fahrzeugschein) Ausführung mit fälschungsschwerenden Maßnahmen

C.3.1 C.6.1	Name oder Firmenname	Mustermann
C.3.2 C.6.2	Vorname(n)	Max

(2.1)	Code zu (2)	(2.2)	Code zu (2) mit Prüfziffer
E	Fahrzeug-Identifizierungsnummer	WDB202...	
I	Fahrzeugklasse		(A) Art des

P.1	Hubraum in cm ³		P.4	Nennleistung
P.3	Kraftstoffart oder Energiequelle	D-D/OBD		
K	Nummer der EG-Typgenehmigung oder ABE			

Zulassungsbescheinigung Teil II (bisheriger Fahrzeugbrief) in der neuen Gestaltung



Was ändert sich bei der Zulassung/Abmeldung?

Bisher wurde bei der Abmeldung eines Fahrzeugs der Fahrzeugschein durch die Zulassungsbehörde eingezogen und die Abmeldung im Fahrzeugbrief vermerkt bzw. dieser durch Abschneiden der rechten unteren Ecke unbrauchbar gemacht. Künftig wird die Abmeldung auf Teil I eingetragen und das Dokument

wieder ausgehändigt. Somit stehen dem Fahrzeughalter immer beide Teile der Zulassungsbescheinigungen zur Verfügung. Soll das Fahrzeug im EU-



Ausland zugelassen werden, müssen bei der dort zuständigen Stelle beide Teile des Dokuments vorgelegt werden. Zudem unterrichten sich alle Mitgliedstaaten gegenseitig, wenn ein zugelassenes Fahrzeug aus einem Mitgliedstaat in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen wird. Sie ziehen auch die jeweiligen ausländischen Fahrzeugdokumente ein.

Was kostet das?

Es besteht keine generelle Pflicht zum Umtausch der Zulassungsdokumente. Wird jedoch eine Neuausstellung der Zulassungsbescheinigungen Teil I und Teil II infolge Ummeldung, Halterwechsel oder Än-

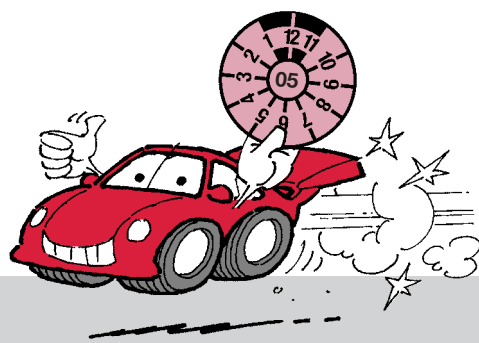
derungen am Fahrzeug erforderlich, trägt der Fahrzeughalter bzw. -besitzer die Kosten für den Austausch der Dokumente. Sie werden zusammen mit den Zulassungsgebühren erhoben. Mehrkosten entstehen nur beim Tausch des jetzigen Fahrzeugscheins. Die Gebühr für die Zulassungsbescheinigung Teil I erhöht sich um 0,70 € auf 10,90 €. Der Umtausch eines Fahrzeugbriefes in die Zulassungsbescheinigung Teil II beträgt unverändert 3,60 €. Die Gebühren fallen auch dann an, wenn der alte Fahrzeugbrief noch nicht vollgeschrieben und als Folge der Ausstellung einer Zulassungsbescheinigung Teil I auszutauschen ist.



Haben Sie weitere Fragen?

GTÜ Gesellschaft für Technische Überwachung mbH
Vor dem Lauch 25, 70567 Stuttgart
Fon: 07 11/ 9 76 76 - 0, Fax: 07 11/ 9 76 76 - 199,
E-Mail info@gtue.de, Internet www.gtue.de

Überreicht durch:



Stand: 9/2005